

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen

Informationen zum Erlaubnisverfahren nach § 29 (2) Straßenverkehrsordnung

Die Straßenverkehrsordnung schreibt für Veranstaltungen, bei denen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, ein Erlaubnisverfahren vor. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen sind insbesondere:

1. Motorsportliche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern

- Rennen (= Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten) Diese Veranstaltungen sind nur mit Straßensperrungen und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- Oldtimer-/Ausfahrten und Orientierungsfahrten, wenn mindestens 30 Fahrzeuge am gleichen Ort starten oder ankommen.
- Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge, wenn
 - die Durchschnitts- oder Mindestgeschwindigkeit vorgeschrieben ist,
 - die Fahrtzeit (auch ohne Bewertung der Fahrtzeit) vorgeschrieben ist,
 - die Streckenführung vorgeschrieben ist,
 - der Sieger nach meistgefahrenen Kilometern ermittelt wird,
 - Sonderprüfungen auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden,
 - im geschlossenen Verband gefahren wird.

2. Veranstaltungen mit Fahrrädern

- Radrennen, Mannschaftsfahrten
- Duathlon, Triathlon
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen (i.d.R. erst ab Landesstraße) zu rechnen ist. Radveranstaltungen, bei denen keine Bundesstraßen befahren werden, kein „Fahren auf Zeit“ und kein „Pulkstart“ vorliegt, Start-, Ziel- und andere Kontrolleinrichtungen keine besonderen verkehrsregelnden Maßnahmen erfordern, unterliegen unabhängig von der Teilnehmerzahl in der Regel nicht der Erlaubnispflicht. Diese Veranstaltungen sind jedoch anzeigepflichtig.

3. Sonstige Veranstaltungen

- Volkswanderungen und Volksläufe (Marathon), wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird
- große Umzüge bei Volksfesten u. ä.

Ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen sind verkehrsüblich und somit nicht erlaubnispflichtig. Versammlungen und Aufzüge werden nach den Regelungen des Versammlungsrechts beurteilt. Solche Veranstaltungen sind bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Sinn und Zweck des Erlaubnisverfahrens

Mit dem Erlaubnisverfahren soll sichergestellt werden, dass

- > die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
- > die Verkehrsvorschriften befolgt werden,
- > eine Veranstaltung vom Veranstalter organisiert und verantwortlich durchgeführt wird,
- > auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rücksicht genommen wird.

Auch anderen öffentlich-rechtlichen Belangen, z.B. dem Natur- oder Wasserschutz wird bei der Prüfung durch die Erlaubnisbehörde Rechnung getragen.

Zuständige Behörden für das Erlaubnisverfahren sind:

- der Bürgermeister/Oberbürgermeister der Gemeinde/Stadt, auf deren Gebiet die Veranstaltung ausschließlich stattfindet,
- die Landräte, wenn Veranstaltungen über das Gebiet einer Gemeinde/Stadt hinausgehen,
- das Regierungspräsidium, wenn Veranstaltungen über die Grenzen eines Landkreises hinausgehen und/oder mehrere Regierungsbezirke bzw. mehrere Bundesländer betroffen sind. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Startort der Veranstaltung.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks Laubach-Lich umfasst die Städte

- **Laubach** samt ihrer Stadtteile Münster, Wetterfeld, Lauter, Freienseen, Gonterskirchen, Ruppertsburg, Röthges und Altenhain
- **Lich** samt Ihrer Ortsteile Birklar, Langsdorf, Bettenhausen, Eberstadt, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen und Kloster Arnsburg

Ansprechpartner:

Veranstaltungsort **Laubach**: Herr Wengorsch, Tel.: 06404 / 806-235, Mail: ordnungsamt@lich.de

Veranstaltungsort **Lich**: Herr Repp, Tel.: 06404 / 806-115, Mail: ordnungsamt@lich.de

In gegenseitiger Vertretung

Antrag

Für einen prüffähigen Antrag sind folgende Unterlagen notwendig:

- Streckenverlauf (Bezeichnung der öffentlichen Straßen/Wege, die benutzt werden)
 - Lageplan mit farblicher Markierung des Streckenverlaufs
 - Veranstaltererklärung gemäß Vordruck
 - Veranstalterhaftpflichtversicherung
 - Antrag auf Anordnung nach § 45 StVO gemäß Vordruck (falls verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig sind)
-
- Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter zusätzlich: ein Sachverständigengutachten über die Geeignetheit der Fahrtstrecken und die gebotenen Sicherungsmaßnahmen
 - Bei Triathlonveranstaltungen: Genehmigung des Hessischen Triathlon-Verbandes

Verfahrensablauf

Nach Eingang Ihres Antrages wird ein Anhörungsverfahren eingeleitet, in dem Behörden beteiligt werden, deren Ressort berührt ist. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird über den Antrag entschieden. Der Erlaubnisbescheid erfolgt schriftlich und wird zusammen mit der Gebührenfestsetzung auf dem Postweg übersandt.

Das Erlaubnisverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis der Städte Laubach oder Lich. Für die Sondernutzung von Bundesfern- und Landesstraßen durch Sperrungen und ggf. erforderliche Streckenabnahmen können nach dem hessischen Straßengesetz weitere Gebühren anfallen. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Ab- und Einschaltungen an Lichtsignalanlagen und Fußgängerschutzanlagen erforderlich werden, ist der Veranstalter verpflichtet, das Notwendige bei den entsprechenden Wartungsfirmen zu veranlassen.

Wald & Naturschutz

Bei Benutzung von Waldwegen ist eine Gestattung des Waldbesitzers einzuholen. Konflikte mit Naturschutzbelangen oder schützenswerten Tieren und Lebensräumen können bereits durch die Wahl des Streckenverlaufs, des Veranstaltungszeitpunkts oder der Planung von Verpflegungs- oder Kontrollstellen vermieden werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen ist empfehlenswert.

Versicherungen

Eine Erlaubnis setzt den Nachweis folgender Mindestversicherungssummen voraus:

I. Veranstalterhaftpflichtversicherung			
	Personenschäden / Einzelperson (€)	Sachschäden (€)	Vermögensschäden (€)
Veranstaltungen mit Kraftwagen / gemischte Veranstaltungen	500.000 / 150.000	100.000	20.000
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 / 150.000	50.000	5.000
Radsportveranstaltungen / andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 / 100.000	50.000	5.000
sonstige Veranstaltungen	250.000 / 100.000	50.000	5.000
II. Zusätzlich			
	Haftpflicht für jedes teilnehmende Fahrzeug pauschal (€)		
Motorsportliche Veranstaltungen auf nicht abgesperrten Straßen	Kraftwagen 1.000.000 Motorräder und Karts 500.000		

Bei Rennen sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen (z. B. Rekordversuchen) sind weitere Versicherungen (u.a. Unfallversicherungen für Zuschauer, Fahrer, Beifahrer oder Helfer/ Streckenposten) notwendig. Einzelheiten ergeben sich aus einer Verwaltungsvorschrift, die bei der Erlaubnisbehörde nachgefragt werden können.